

BO-Nr. 4095 – 02.08.22

PfReg. H 4.1

Gesetz über die Überführung der Kirchenpflegestiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Rechtsform nichtrechtsfähiger kirchlicher Stiftungen in Trägerschaft der örtlichen katholischen Kirchengemeinden

Präambel

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart gibt es auf der örtlichen Ebene neben den katholischen Kirchengemeinden als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts auch die Kirchenpflegestiftungen als rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese Stiftungen, andernorts als Kirchenstiftung oder *fabrica ecclesiae* bezeichnet, sind bzw. waren spätestens seit dem hohen Mittelalter in Europa anzutreffen.

Bei den „historischen“ katholischen Kirchengemeinden befinden sich die örtlichen Kirchen und Kapellen im Eigentum der Kirchenpflegestiftungen; ihr Unterhalt ist auch die zentrale Bestimmung der Kirchenpflegestiftungen. Mit Ausnahme der Kirchenpflegestiftungen, welche über einen entsprechenden Stiftungswald oder einen größeren Grundstücksbestand verfügen, erzielen die örtlichen Kirchenpflegen aber keine nennenswerten Erträge mehr.

Beide Rechtspersonen sind sogenannte juristische Personen des öffentlichen Rechts und ungeachtet ihrer inhaltlichen Kirchlichkeit damit durch staatliches Recht anerkannt. Dies bedeutet aber auch, dass beide Rechtspersonen sowohl das Recht als auch die Pflicht zur Selbstverwaltung (nach staatlichen Maßstäben) haben.

Aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden katholische Kirchengemeinden und Kirchenpflegestiftungen künftig, soweit sie Tätigkeiten ausüben, welche im Wettbewerb zu privaten Unternehmen stehen, grundsätzlich als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts behandelt. Allein daraus ergibt sich die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung.

Es erscheint für alle betroffenen Beteiligten nicht realistisch, zumutbar und möglich, die staatlichen Anforderungen, die zwei gesonderte Rechtspersonen zur Folge hätten, künftig im notwendigen Umfang zu erfüllen. Zur Verwaltungsvereinfachung werden daher mit diesem Gesetz die Kirchenpflegestiftungen als rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts in die Rechtsform nichtrechtsfähiger kirchlicher Stiftungen in Trägerschaft der jeweiligen örtlichen katholischen Kirchengemeinde überführt.

Gesetzliche Anordnung

Im Rahmen einer organisatorischen Änderung im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung treffe ich gemäß der Empfehlung der Sitzung des Bischöflichen Ordinariates am 7. Dezember 2021 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg sowie nach Vermittlung gegenüber dem Finanzausschuss, Diözesanpriesterrat, den Leiterinnen und Leitern der Verwaltungszentren und der Dekanekonferenz in ihren jeweiligen Sitzungen am 14., 16., 17. bzw. 30. März 2022 sowie der Konferenz der Dekanatsreferent/innen am 5. Mai 2022 aufgrund der mir gemäß can. 391 Codex Iuris Canonici (CIC) zukommenden gesetzgeberischen Befugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) folgende gesetzliche Anordnung:

1. Die Kirchenpflegestiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, bei denen es sich bislang um rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in die Rechtsform nichtrechtsfähiger kirchlicher Stiftungen in Trägerschaft der jeweiligen örtlichen katholischen Kirchengemeinde überführt.
2. Das jeweilige gesamte Vermögen, nämlich der Grundbesitz, bewegliches Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten sowie das Eigentum der Kirchenpflegestiftungen an Grundstücken, zu denen auch Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentumsrechte sowie Wohnungs- und Teilerbbaurechte zählen, mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen sind als Sondervermögen der Kirchenpflegestiftungen von der jeweiligen katholischen Kirchengemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.
3. Die Kirchenpflegestiftung ist Teil der Jahresrechnung und Bilanz der katholischen Kirchengemeinde. Das Vermögen der Kirchenpflegestiftung ist als zweckgebundenes Sondervermögen separat auszuweisen.
4. Das Allgemeine Kapitalvermögen (AKV) wird der jeweiligen katholischen Kirchengemeinde zugeordnet.
5. Bei anderen örtlichen kirchlichen Stiftungen, wie beispielsweise Kaplaneistiftungen, deren Erträge zugunsten des kirchengemeindlichen Haushalts verwendet werden, wird dieselbe Lösung verfolgt. Erforderlichenfalls werden diese ebenfalls in eine rechtlich unselbstständige Rechtsform in Trägerschaft der jeweiligen örtlichen katholischen Kirchengemeinde überführt und vom Kirchengemeinderat verwaltet. Hiervon ausgenommen sind Pfründestiftungen.

6. Die in § 11 Absatz 1 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – genannten Aufgaben und Zwecke der Kirchenpflegestiftungen bleiben nach ihrer Überführung in die Trägerschaft der jeweiligen katholischen Kirchengemeinde aufrechterhalten.
7. Sämtliche Aufgaben der Kirchenpflegestiftungen gehen auf die jeweilige katholische Kirchengemeinde über.
8. Siegel der Kirchenpflegestiftungen verlieren ihre Gültigkeit. Das Pfarrsiegel der katholischen Kirchengemeinde findet auch für die jeweilige Kirchenpflegestiftung Verwendung.
9. Der Kirchengemeinderat der katholischen Kirchengemeinde, in deren Trägerschaft die Kirchenpflegestiftung überführt wird, vertritt diese und verwaltet deren Vermögen nach den Bestimmungen der KGO, der Haushalts- und Kassenordnung (HKO) und dieses Gesetzes.
10. Dieses Gesetz wird im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt gemacht und tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.
11. Soweit Vorschriften diesem Gesetz widersprechen, treten diese mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft und es gelten mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Rottenburg, den 25. Juli 2022

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof